



Unfallkasse Nord

Von: Kunze, Martin <Martin.Kunze@uk-nord.de>

Gesendet: Montag, 21. Oktober 2019 15:28

An: Sozialausschuss (Landtagsverwaltung SH)

<Sozialausschuss@landtag.ltsh.de>

Betreff: [EXTERN] KiTa-Reform-Gesetz, Anhörung am 24.10.2019

Sehr geehrter Herr Wagner,

in Vorbereitung auf die Anhörung am 24.10.2019 reiche ich Ihnen die Stellungnahme der Unfallkasse Nord ein.

Zu § 5 Abs. 3 Satz 2 „Anspruch auf Kindertagesförderung“ – Hinweis zu Folgen des Gesetzentwurfes

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII für Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, wenn die Träger der Tageseinrichtung die Erlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung besitzen.

Damit der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für die Kinder besteht, muss das Kind bewusst und gewollt in das (pädagogische) Betreuungskonzept der erlaubnisbedürftigen Tageseinrichtung aufgenommen werden. Bei anderweitiger Betreuung während der Schließzeiten in den Schulferien ist wichtig, dass die bewusste und gewollte Aufnahme des Kindes in einer erlaubnispflichtigen Vertretungs-Tageseinrichtung oder über geeignete Tagespflegepersonen erfolgen kann. Der Abschluss von entsprechenden Kooperations- oder Betreuungsverträgen könnte hier zur Rechtssicherheit beitragen.

Zu § 23; „Räumliche Anforderungen“, Vorschlag für neuen Absatz 5 – Hinweis zu Folgen des Gesetzentwurfes

(5) Die Betreuung von Krippenkindern darf nur im Erdgeschoss einer Einrichtung stattfinden.

Begründung:

Die motorischen und kognitiven Fähigkeiten von Krippenkindern reichen nicht aus, um eine Gefahr, z.B. einen Brand, ausreichend wahrzunehmen und sich im Fall der Fälle selbst in Sicherheit zu bringen. Sie sind nicht selbstrettungsfähig und auf die Unterstützung der Betreuungskräfte angewiesen. Im Brandfall muss daher von einer verlängerten Evakuierungszeit im Krippenbereich ausgegangen werden.

Dies stellt für das Betreuungspersonal eine besondere Herausforderung dar, die nur dann realistisch bewältigt werden kann, wenn direkt aus dem Erdgeschoss nach draußen evakuiert werden kann.

Zu § 44 Abs. 2 „Gewährung einer laufenden Geldleistung“ – Hinweis zu Folgen des Gesetzentwurfes

Für Kinder, die von Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 SGB VIII betreut werden, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a, 2. Alternative SGB VII.

In der hier beschriebenen Fallkonstellation erscheint es möglich, dass das Vertragsverhältnis auf den Anstellungsträger der Tagespflegeperson übergeht. Je nach Ausgestaltung der Betreuung der Kinder durch beschäftigte geeignete Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII über einen Anstellungsträger liegt ggf. eine klassische Tagespflege der Kinder nicht mehr vor, sondern es handelt sich um eine Betreuung in einer Einrichtung. Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für die Kinder über die geeignete Tagespflegeperson ist dann nicht mehr nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a, 2. Alternative SGB VII gegeben. Damit ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für diese Kinder jedoch besteht, muss die Kindertageseinrichtung des Anstellungsträgers der Tagespflegepersonen die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung besitzen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Kunze

Stellvertretender Geschäftsführer



Unfallkasse Nord
Standort Hamburg
Spohrstraße 2
22083 Hamburg

Standort Kiel
Seekoppelweg 5 a
24113 Kiel

Telefon 040 27153326